

§ 1 AbfallbilanzV Ziele

AbfallbilanzV - Jahresabfallbilanzen (Abfallbilanzverordnung)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Ziele dieser Verordnung sind:

1. Einführung einer bundeseinheitlichen Jahresabfallbilanzmeldung,
2. Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Planungsdaten,
3. Unterstützung der Behörden beim Vollzug, insbesondere bei ihrer regelmäßigen Kontrolltätigkeit,
4. Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch Einführung eines elektronischen Datenmanagements,
5. Schaffung von Synergien mit anderen Meldeverpflichtungen (zB betreffend EG-PRTR-V, EmRegV Chemie OG) und
6. Erhebung von Datengrundlagen zur Erfüllung von EU-Berichtspflichten.

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at